

VISCHER

Der HELBING & LICHTENHAHN VERLAG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim HELBING & LICHTENHAHN VERLAG.

Nr. 66 Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung
Urteil vom 13. Dezember 2011 i.S. A. c. B. (5A_520/2011)

Übersetzt von REMO BORNATICO

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 137 III 623.)

Umrechnung in gesetzliche Schweizerwährung für eine in ausländischer Währung festgelegte Forderung (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG). *Die Umrechnung in gesetzliche Schweizerwährung zum Kurs des Devisenangebots am Tag des Betreibungsbegehrens ist eine Regel des Ordre public; es besteht kein Raum für eine einzig im Interesse des Betreibungsgläubigers stehende Wahl zwischen dem Kurs im Zeitpunkt des Betreibungsbegehrens und dem Kurs bei Fälligkeit der Forderung (PRÄZISIERUNG DER RECHTSPRECHUNG; E. 3).*

Sachverhalt:

Am 27. November 2009 ersuchte B. den Friedensrichter des Bezirks Nyon um die Verarrestierung der unter der Nr. xxx in O. gelegenen und im Eigentum ihres Ex-Ehemannes A. stehenden Liegenschaft.

Die Gesuchstellerin macht eine Forderung von Fr. 230 678.65 nebst Zinsen zu 5% seit 26. November 2007 geltend, die sie auf das an diesem Datum rechtskräftig und vollstreckbar gewordene Scheidungsurteil der Parteien stützt. Mit diesem am 8. November 2007 durch das Zivilgericht des Bezirks La Côte gefällte Urteil wurde namentlich die Scheidungskonvention der Parteien vom 23. Mai 2006 genehmigt und die hälftige Teilung eines Betrages von GBP 119 992.60, der aus der Rückerstattung von Guthaben seitens der britischen Steuerverwaltung resultierte und dessen Schicksal durch die Scheidungskonvention vorbehalten worden war, angeordnet. Die Scheidungskonvention sah auch die hälftige Teilung der Bankguthaben gemäss einer Aufstellung vom 31. Mai 2006 (Ziff. 2.3.1) und die Verpflichtung des Ehemannes, der Ehefrau Fr. 70 000.– in Abgeltung ihres Anteils an drei Lebensversicherungspolice zu bezahlen (Ziff. 2.3.3), vor.

Der Friedensrichter ordnete am 1. Dezember 2009 den Arrest im Betrag von Fr. 227 419.55 und dann, auf Einsprache des Betriebenen, am 4. Mai 2010 für den Betrag von Fr. 191 030.85 zuzüglich Zinsen von 5% seit 26. November 2007 an.

Die Ehefrau prosequierte den Arrest mit Betreibungsbegehren vom 11. Februar 2010 über eine Forderungssumme von Fr. 227 419.55 zuzüglich Zinsen und Kosten. Der Ex-Ehemann erhob vollumfänglich Rechtsvorschlag. Mit Entscheidung vom 10. August 2010 erteilte der Friedensrichter im Umfang von

Fr. 191 030.85 zuzüglich Zinsen definitive Rechtsöffnung. Er erwog, das Scheidungsurteil stelle für den Betrag von Fr. 206 530.85, nämlich Fr. 70 000.– als Abgeltung für den Anteil an den drei Lebensversicherungspolice sowie Fr. 136 530.85 entsprechend der Hälfte der per 26. November 2007 in Schweizer Franken umgerechneten GBP 119 992.60, abzüglich als Ausgleich angenommener Fr. 15 500.–, einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Auf Beschwerde des Betriebenen hin bestätigte die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts Waadt mit Urteil vom 17. Februar 2011 den Entscheid des Friedensrichters.

Auf Beschwerde in Zivilsachen der Betriebenen hin ändert das Bundesgericht das kantonale Urteil in dem Sinne ab, dass die definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 154 753.65 zuzüglich Zinsen gewährt wird.

Aus den Erwägungen:

1.–2. [...]

3. Nach dem Wortlaut von Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG gibt das an das Amt gerichtete Betreibungsbegehren die Forderungssumme in gesetzlicher Schweizerwährung an. Die Umrechnung in gesetzliche Schweizerwährung einer in einer ausländischen Währung vereinbarten Forderung ist eine Regel des Ordre public und ein Erfordernis der Praxis. Indem der Gesetzgeber diese Umrechnung vorgeschrieben hat, hat er indessen nicht beabsichtigt, die die Parteien bindende Rechtsbeziehung abzuändern und die von den Betroffenen frei in ausländischen Währungen festgesetzte Schuld in eine Schuld in Schweizer Franken zu novieren. Die Umrechnung wird gleichwohl zum Kurs des Devisenangebotes am Tag des Betreibungsbegehrens vorgenommen (BGE 135 III 88 E. 4.1 mit Hinweisen = Pra 2009 Nr. 89). Da die Umrechnung in gesetzliche Schweizerwährung als Regel des Ordre public betrachtet wird, besteht kein Raum für eine ausschliesslich den Interessen des Betreibenden dienende Wahl zwischen dem Kurs im Zeitpunkt des Betreibungsbegehrens und dem Kurs bei der Fälligkeit seiner Forderung, da Art. 84 Abs. 2 OR nicht zur Anwendung gelangt (GILLIÉRON, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, Bd. I, 1999, N. 60 zu Art. 67 SchKG). Der Beschwerdeführer macht daher zu Recht geltend, dass das kantonale Gericht durch die Umrechnung des Betrages der Forderung von GBP 59 996.60 (der Hälfte von GBP 119 992.60) per 26. November 2007, dem Datum des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils, und nicht per 11. Februar 2010, dem Datum des zur Diskussion stehenden Betreibungsbegehrens, Bundesrecht verletzt hat.

Der Umrechnungssatz der Währungen ist eine notorische Tatsache, die weder behauptet noch bewiesen werden muss. Er kann namentlich von jedermann im Internet kontrolliert werden, welches es erlaubt, schnell zu den an einem gegebenen Datum geltenden Wechselkursen zu gelangen. So belief sich gemäss

der Webseite <http://www.fxtop.com>, welcher die von Europäischen Zentralbank verbreiteten offiziellen Sätze zu entnehmen sind (vgl. BGE 135 III 88 E. 4.1 in fine = Pra 2009 Nr. 89) der Kurs des britischen Pfundes gegenüber dem Schweizer Franken am 11. Februar 2010, dem Datum des zur Diskussion stehenden Betreibungsbegehrens, auf Fr. 1.670997. GPB 59 996.30 entsprachen demnach Fr. 100 253.65. Diese vom Beschwerdeführer behaupteten Umrechnungswerte werden im Übrigen weder durch das kantonale Gericht noch durch die Beschwerdegegnerin bestritten.

Das angefochtene Urteil muss demzufolge in dem Sinne abgeändert werden, dass die definitive Rechtsöffnung für Fr. 154 753.65 (Fr. 70 000.– + Fr. 100 253.65 – Fr. 15 500.–) erteilt wird.

4.–5. [...]